

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Zeit durch andere Beschäftigungen, wie zum Beispiel durch detaillierte Besprechung von Uebungen im Terrain ersetzt werden.

In jeder Division wird jährlich eine neun- bis vierzehntägige Uebungsreise für Offiziere durchgeführt, wobei dieselben Brigade- und Divisionsübungen theoretisch durchführen.

Bei der praktischen Ausbildung der Offiziere wird auch ein besonderer Wert auf physische Uebungen gelegt. Die Subalternoffiziere nehmen einen tätigen Anteil an den Turn-, Fecht- und Laufübungen der Mannschaft. Alle Offiziere nehmen an besonderen Lauf- und Marschübungen teil, welche in Japan sehr beliebt sind. Wer denselben nicht mehr gewachsen ist, fühlt sich moralisch gezwungen, in den Ruhestand zu treten. Das Bajonett- und Säbelfechten wird in Form freier, aber sehr energischer Assauts sehr gepflegt; auch die Hauptleute sind verpflichtet, an diesen Fechtübungen teilzunehmen. Man sieht aber auch nicht selten Stabsoffiziere und Generale mit den jungen Offizieren den Fechtsport ausüben.

Die höchste Militärschule ist die Kriegsakademie, welche die Trägerin und Hüterin der Einheitlichkeit der militärischen Doktrin in der Armee ist. Die Anzahl der sich zur Absolvierung der Militärakademie meldenden Offiziere beträgt jährlich 700 bis 800, wovon jedoch nur zirka hundert zur Aufnahme gelangen. Die Kriegsakademie umfaßt drei Jahrgänge.

Ausbildung der Unteroffiziere.

Obwohl die Institution der längerdienenden Unteroffiziere in Japan in ähnlicher Weise besteht, wie in den großen europäischen Armeen, so zieht es doch die Mehrzahl der Unteroffiziere vor, bereits nach vier Dienstjahren die Armee zu verlassen.

Die Ausbildung der Unteroffizierskandidaten beginnt bereits im ersten Dienstjahr und werden die besten unter denselben zu Ende desselben zu Unteroffizieren und Soldaten erster Klasse befördert.

Diejenigen, welche sich zum Längerdienen bereit erklären, werden regiments- oder bataillonsweise in besondere Abteilungen zusammengezogen und von speziellen Offizieren ausgebildet. Nach der Beförderung zu höheren Unteroffizieren wird ihre Ausbildung bei der Kompagnie fortgesetzt, wobei auf das Turnen, Bajonettfechten, auf die Ausnützung des Terrains und den Felddienst ein großes Gewicht gelegt wird. Armeeblatt.

Eidgenossenschaft.

Nr. 7 des Militär-Amtsblattes enthält nachstehende Neuherausgabe des **Reglementes für die Benutzung der eidgenössischen Militär-Bibliothek.**

§ 1. Die Benutzung der eidgenössischen Militär-Bibliothek steht sämtlichen Offizieren der schweizerischen Armee unentgeltlich frei.

Generalstabs- und Instruktions-Offiziere, welche die Werke für Abteilungsarbeiten, resp. zu Unterrichtszwecken benutzen wollen, haben allezeit den Vorrang vor anderen Offizieren.

2. Ausnahmsweise können Werke der Bibliothek ebenfalls unentgeltlich an Unteroffiziere, sowie an Beamte und Studierende behufs wissenschaftlicher Studien ausgeliehen werden. Die Bibliotheksverwaltung ist berechtigt, in solchen Fällen die Benutzung von der *schriftlichen Empfehlung und Gutsprache* eines Offiziers abhängig zu machen.

3. In der Regel dürfen nicht mehr als 3 Bände gleichzeitig verlangt werden. Die Lesefrist soll in der Regel einen Monat nicht übersteigen. Gesuche um Verlängerung dieses Termins sind schriftlich einzureichen und können nur dann bewilligt werden, wenn

inzwischen der betreffende Band nicht von anderer Seite verlangt worden ist.

4. Ausgeliehene Werke können zu den in § 1, Al. 2 angeführten Zwecken *jederzeit*, auch vor Ablauf des üblichen Termins, zurückverlangt werden und sind dann *sofort* zurückzustellen.

5. Einmal im Jahre findet eine genaue Revision der eidgenössischen Militär-Bibliothek statt. Für die Dauer derselben wird eine sofortige Rückgabe aller ausstehenden Werke ohne jede Ausnahme angeordnet und die Ausgabe von Büchern eingestellt werden.

6. Jeder Entleiher, resp. derjenige, welcher laut § 2 für denselben ausgesprochen hat, ist für sorgfältigste Instandhaltung der entliehenen Werke, gute Verpackung bei der Rücksendung und genaue Beobachtung der vorliegenden Bestimmungen verantwortlich und haftet für jeden durch ihn veranlaßten Schaden oder Verlust.

7. Bestellungen von Büchern sind an die *eidg. Militär-Bibliothek*, Generalstabsabteilung, Bern, zu richten; sie sollen Signatur und Titel der gewünschten Werke nach den Katalogen und Zuwachsverzeichnissen enthalten.

Die Ausgabe von Büchern erfolgt nur gegen Empfangschein, der in Form einer frankierten Postkarte jeder Sendung beigelegt wird und sofort nach Empfang der Bücher gehörig quittiert an die Militär-Bibliothek zurückzusenden ist.

8. Alle *Korrespondenzen* an die Militär-Bibliothek sind zu *frankieren*. Sendungen von Büchern im Ausleiherverkehr bis zum Gewicht von 2 kg werden als „abonnierte Drucksache“ (s. Bundesgesetz betr. das schweiz. Postwesen 1910, Art. 25 d) versandt und von der Militär-Bibliothek, die das Porto trägt, frankiert.

Das Porto für Pakete von über 2 kg ist von den Entleihern zu tragen.

Sendungen und Rücksendungen in dienstlichem Auftrage sind portofrei.

9. Bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen behält sich die eidgenössische Militär-Bibliothek vor, den Betreffenden von der weiteren Benutzung auszuschließen.

10. Das gegenwärtige Reglement tritt an Stelle desjenigen vom Oktober 1889.

Ausland.

Deutschland. *Armee-Gepäckmarsch.* Achtehn Teilnehmer des Uebungskursus der Reserveoffiziere des XIV. Armeekorps machten vom Truppen-Uebungsplatz Hagenau aus einen Armee-Gepäckmarsch (15 kg. Gewehr, umgeschallt). Leutnant der Reserve v. Gaza (Grenadierregiment Nr. 109) legte die 25 km lange Strecke in drei Stunden zurück. Oberleutnant Roller vom Regiment Nr. 40 in drei Stunden 11 Minuten. dritter wurde Leutnant Roth vom Grenadierregiment Nr. 109. Militär-Wochenblatt.

Frankreich. *Große Armeemanöver.* Auf Wunsch des Generals Michel, des Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrates, wird ihm für die ersten vier Tage der Armeemanöver die 4. Infanteriedivision in Compiègne zur Verfügung gestellt, damit er die Mittel hat, die Uebungen nach seinen Absichten verlaufen zu lassen. La France militaire.

Oesterreich-Ungarn. *Kavalleriemänöver.* Solche großen Stils werden in diesem Jahre in der Umgebung von Grodek abgehalten werden. An den Uebungen sollen zwölf Kavallerieregimenter mit der dazugehörigen Artillerie und einigen Infanterieabteilungen teilnehmen. Neu ist die Aufstellung mehrerer Telegraphenzüge, zu deren Aufstellung ein Teil des Personals des Kavallerie-Telegraphenkurses in Tulln verwendet wird. Militär-Wochenbl.

Italien. *Rekrutierung.* Aus einem kürzlich veröffentlichten *Bericht des Kriegsministers, General Spingardi, über die Rekrutierungsergebnisse* geht hervor, daß in Italien von allen ausgehobenen Leuten in der Regel nur etwa 30 Prozent ins Heer eingestellt werden. Von der Jahresklasse 1888, die 1909 zur Fahne einberufen wurde, waren es ausnahmsweise 31.4 Prozent. Wo die übrigen 70 Prozent Wehrpflichtiger bleiben, darüber gibt auch der ministerielle Bericht Aufschluß. Da sind zunächst 10 Prozent, die zum Teil aus der Rekrutierungsliste wieder gestrichen werden mußten, weil sie unrichtigerweise eingetragen waren, zum andern Teil der 3. Kategorie überwiesen wurden auf Grund der Bestimmungen des alten Rekrutengesetzes. Das zweite Drittel, von 40—50 Prozent ausgehobener, aber nicht